Kanton Zürich
**Staatsarchiv**

**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

| | |
|---|---|
| Signatur | **StAZH OS 40 (S. 887-893)** |
| Titel | **Verordnung über den Militärpflichtersatz** |
| Ordnungsnummer | |
| Datum | 25.08.1960 |

[S. 887] Der Regierungsrat,
in Ausführung von Art. 22 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz vom 12. Juni 1959,
beschließt:

**I. Behörden**

Vollzugsorgane

§ 1. Der Vollzug des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz wird folgenden Organen übertragen:

1. dem Regierungsrat;
2. der kantonalen Militärdirektion; // [S. 888]
3. den Kreiskommandos;
4. den Sektionschefs;
5. der kantonalen Wehrsteuerrekurskommission.

Amtshilfe

§ 2. Zur Amtshilfe an die in § 1 genannten Behörden sind verpflichtet:

1. die Gemeinden;
2. das kantonale Steueramt;
3. die kantonale Gesundheitsdirektion;
4. die Staatskanzlei.

Aufsichtsbehörde

§ 3. Der Regierungsrat ist Aufsichtsbehörde über das Militärpflichtersatzwesen.

Militärpflichtersatz-verwaltung

§ 4. Die kantonale Militärpflichtersatzverwaltung (Art. 22 Absatz 2 MPG und Art. 15 Absatz 1 MPV) bildet eine Abteilung der Militärdirektion. Ihr kommen die Befugnisse zu, die ihr das Bundesgesetz und die eidgenössische Vollziehungsverordnung übertragen. Insbesondere bleiben ihr vorbehalten:

1. Registerführung, Veranlagung und Bezug der Ersatzabgabe der landesabwesenden ersatzpflichtigen Kantonsbürger;
2. Mitwirkung bei der Veranlagung der im Kanton wohnhaften Ersatzpflichtigen;
3. Weiterziehung von Rekursentscheiden der kantonalen Rekurskommission in Sachen Militärpflichtersatz und die Vertretung im Beschwerdeverfahren vor der verwaltungsrechtlichen Kammer des Bundesgerichtes;
4. Rückerstattung von bezahltem Militärpflichtersatz;

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

5. Sicherstellungsverfügungen;
6. Erlasse von Ersatzabgabebeträgen von mehr als 100 Franken.

Kreiskommando

§ 5. Die Kreiskommandos sind Veranlagungsbehörden für die Ersatzpflichtigen ihrer Militärkreise (Art. 26 Absatz 1 MPG). Es obliegt ihnen:

1. Führung der Ersatzregister im Kartensystem;
2. Veranlagung der Ersatzabgabe und der Entscheid über Ersatzabgabebefreiung und -ermäßigung;
3. Entscheid über Einsprachen;
4. Überwachung des Bezuges des Militärpflichtersatzes; // [S. 889]
5. a) Ausfällung und Bezug von Bußen nach Art. 43 MPG, Auflage und Bezug von Kosten, Erlaß von Ersatzabgabebeträgen bis 100 Franken;

   b) Antrag an die kantonale Militärpflichtersatzverwaltung zur Bestrafung oder zur Überweisung an den Strafrichter in den Fällen von Art. 40 und 41 MPG;

   c) Antrag an die kantonale Militärpflichtersatzverwaltung für die Sicherstellung von Ersatzabgaben;
6. Einleitung von Schuld- und Arrestbetreibungen sowie des gerichtlichen Strafverfahrens bei schuldhafter Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes (Art. 33 Absatz 3 MPG);
7. Rechnungsführung über den Militärpflichtersatz nach den Weisungen der Militärdirektion;
8. Meldung an die zuständige Militärpflichtersatzverwaltung von jeder Dienstnachholung, die nach vorläufiger Prüfung Anspruch auf die volle oder teilweise Rückerstattung einer Ersatzabgabe geben könnte.

Sektionschefs

§ 6. Die Sektionschefs sind Bezugsbehörde für den Militärpflichtersatz in ihren Militärsektionen. Es obliegt ihnen:

1. Führung der Ersatzregisterdoppel im Kartensystem;
2. Anschrift der Hilfsblätter für die Veranlagung der Ersatzabgabe;
3. Ausfertigung der Veranlagungsverfügung und Bezug des Militärpflichtersatzes, Mahnungen und Verwarnungen, befristete Stundung der Ersatzabgabe und Bewilligung von Zahlungserleichterungen sowie Antragstellung an das Kreiskommando über Erlaß, Schuldbetreibung, Sicherstellung der Ersatzabgabe oder Überweisung des Ersatzpflichtigen an den Strafrichter;
4. Rechnungsführung über den Militärpflichtersatz nach den Weisungen der Militärdirektion;
5. Meldung an die zuständige Militärpflichtersatzverwaltung von jeder Dienstnachholung, die nach vorläufiger Prüfung Anspruch auf die volle oder teilweise Rückerstattung einer Ersatzabgabe geben


© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

könnte.

Kantonale Rekurskommission

§ 7. Als Rekurskommission für den Militärpflichtersatz amtet die Wehrsteuer-Rekurskommission nach den für sie geltenden Verfahrensvorschriften (§ 7 der kantonalen Verordnung über die Durchführung der Wehrsteuer vom 28. Mai 1959). // [S. 890]

Gemeinden

§ 8. Die Gemeinden leisten durch ihre Organe im Sinne von Art. 24 MPG und Art. 18 MPV Amtshilfe, insbesondere durch:

1. Kennzeichnung der Steuererklärung Ersatzpflichtiger mit dem Buchstaben «M»;
2. Ausfüllen der Hilfsblätter für die Ersatzabgabe von Steuerpflichtigen, bei deren Einschätzung die Gemeindesteuerämter gemäß § 88 Absatz 2 des Gesetzes über die direkten Steuern mitwirken;
3. Einlage des Hilfsblattes in die Steuererklärung der übrigen Ersatzpflichtigen;
4. Ergänzung der Registerkarten der Militärsektionen in bezug auf den Zivilstand und die Zahl der unmündigen Kinder oder unterstützungsbedürftigen Angehörigen des Ersatzpflichtigen;
5. Meldung von Erbfällen an die Militärpflichtersatzverwaltung des Kantons Zürich, sobald einem landesabwesenden Wehrpflichtigen auf Grund amtlicher Inventarisation in der Schweiz liegendes Vermögen anfällt. In der Meldung sind der betreffende landesabwesende Wehrpflichtige und der Erblasser genau zu bezeichnen, und es ist nach Möglichkeit der Betrag des Erbteiles anzugeben.

Die Gemeinden geben an landesabwesende Wehrpflichtige Ausweisschriften (Identitätskarten usw.) nur durch Vermittlung des zuständigen Konsulates ab. Sie können sie jedoch an landesabwesende Wehrpflichtige direkt aushändigen, wenn sie sich über die Zulässigkeit gemäß Art. 60 Absatz 3 MPV überzeugt haben.

Kantonales Steueramt

§ 9. Das kantonale Steueramt meldet der kantonalen Militärpflichtersatzverwaltung für jeden Ersatzpflichtigen im Kanton:

1. die für die Ersatzabgabe maßgebenden Bestandteile des Reineinkommens auf Grund der Einschätzung zur Wehrsteuer oder, wenn keine solche vorliegt, der Staatssteuer, durch Eintragung in das vorbereitete Hilfsblatt, soweit nicht die Meldung durch das Gemeindesteueramt erfolgte;
2. das Ergebnis allfälliger Zwischenveranlagungen und Revisionen für die Wehrsteuer bzw. Staatssteuer;
3. die Eröffnung sowie das Ergebnis eines Nachsteuerverfahrens für die Wehrsteuer bzw. Staatssteuer. // [S. 891]

Gesundheitsdirektion

§ 10. Die von der kantonalen Militärpflichtersatzverwaltung im Sinne von § 16 Ziffer 1 dieser Verordnung durchzuführenden Untersuchungen über Ansprüche auf Befreiung von der Ersatzpflicht


© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

nach Art. 4 Absatz 1 lit. b MPG erfolgen unter kostenloser Mitwirkung der Gesundheitsdirektion. Diese veranlaßt die notwendige Begutachtung durch medizinische Sachverständige.

Staatskanzlei

§ 11. Die Staatskanzlei gibt an landesabwesende Wehrpflichtige Pässe und andere Ausweisschriften nur durch Vermittlung des zuständigen Konsulates ab. Sie kann sie jedoch an landesabwesende Wehrpflichtige direkt aushändigen, wenn sie sich über die Zulässigkeit gemäß Art. 60 Absatz 3 MPV überzeugt hat.

## II. Veranlagungsverfahren

Veranlagung

§ 12. Die Veranlagung zur Ersatzabgabe erfolgt in der Regel nach den Angaben des kantonalen Steueramtes unter geeigneter Mitwirkung der Gemeindesteuerämter.

Veranlagung unter Vorbehalt

Ist eine Wehrsteuer- bzw. Staatssteuer-Einschätzung für das Ersatzjahr im Zeitpunkt der Veranlagung noch offen, wird die Ersatzabgabe vorläufig auf Grund der Einkommensverhältnisse der vorangegangenen Steuerperiode erhoben. In diesen Fällen ist aber in der Veranlagungsverfügung ausdrücklich die spätere Berichtigung im Sinne von Art. 28 Absatz 2 MPG vorzubehalten.

Desgleichen ist der Vorbehalt späterer Berichtigung anzubringen, wenn zur Zeit der Veranlagung der Ersatzabgabe für die Wehrsteuer bzw. Staatssteuer des Ersatzjahres ein Nachsteuerverfahren im Gange ist.

Ersatzabgabe-erklärung

Ersatzpflichtige, für welche eidgenössische oder kantonale Steuerakten fehlen oder wenn solche Akten keine für die Bemessung der Einkommenstaxe genügende Grundlage enthalten, sind zur Einreichung einer Ersatzabgabeerklärung aufzufordern.

Mitwirkende Behörden

§ 13. Das kantonale Steueramt, die Gemeinderatskanzleien und die Gemeindesteuerämter sind verpflichtet, den Militärpflichtersatzbehörden jede Auskunft über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse von Ersatzpflichtigen zu erteilen.

Das kantonale Steueramt hat überdies der kantonalen Militärpflichtersatzverwaltung unbeschränkt Einsicht in die // [S. 892] Staats- und Wehrsteuerakten von Ersatzpflichtigen oder deren Angehörigen zu gewähren.

Das kantonale Steueramt sowie die Gemeindesteuerämter geben die ausgefüllten Hilfsblätter fortlaufend der kantonalen Militärpflichtersatzverwaltung bzw. den Sektionschefs ab.

Bereinigung der Ersatzregister

§ 14. Zu Beginn des Jahres sind die Ersatzregister an Hand der Stammkontrolle zu bereinigen. Die Kreiskommandos haben die Register ihrer Militärsektionen zu überprüfen. Die kantonale Militärpflichtersatzverwaltung kann Nachprüfungen anordnen.

Veranlagungs-verfügung

§ 15. Die Veranlagungsverfügung ist dem Ersatzpflichtigen bis spätestens Ende Juni zu eröffnen.


© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 16. Einsprachen sind vom Kreiskommando innert kürzester Frist zu erledigen. Erweist sich der Beizug von eidgenössischen oder kantonalen Steuerakten als notwendig oder richtet sich die Einsprache gegen die Ablehnung einer Ersatzbefreiung oder -ermäßigung, ist sie der kantonalen Militärpflichtersatzverwaltung zu unterbreiten. Einsprachen

Von den Einspracheentscheiden sind der kantonalen Militärpflichtersatzverwaltung Doppel einzureichen.

## III. Der Ersatzbezug

§ 17. Ersatzpflichtige, gegenüber denen eine Ersatzabgabe des laufenden Jahres und früherer Ersatzjahre, auch wenn sie weder rechtskräftig festgesetzt noch fällig sind, sichergestellt werden soll, sind der kantonalen Militärpflichtersatzverwaltung zu melden. Sicherstellung

§ 18. Die Kreiskommandos senden die Gesamtabrechnung über den Militärpflichtersatz ihres Kreises bis spätestens 15. Dezember an die kantonale Militärpflichtersatzverwaltung. Abrechnung

## IV. Strafwesen

§ 19. Als ordentliche Strafverfolgungsbehörde im Sinne von Artikel 44 Absatz 2 MPG gelten die Bezirksanwaltschaften. Die kantonale Militärpflichtersatzverwaltung oder bei schuldhafter Nichtbezahlung der Ersatzabgabe die Kreiskommandos stellen die Akten den Bezirksanwaltschaften mit ihrem Antrag in allen Fällen zu, in denen sie auf Grund ihrer Untersuchung die Voraussetzungen der Verhängung einer Freiheitsstrafe für gegeben halten. // [S. 893] Strafverfahren

Für die gerichtliche Beurteilung der Strafverfügungen der kantonalen Militärpflichtersatzverwaltung und der Kreiskommandos gemäß Art. 44 Absatz 4 MPG ist § 347 der Strafprozeßordnung maßgebend.

Übertretungen des Militärpflichtersatzgesetzes gelten nicht als Übertretungen der eidgenössischen Fiskalgesetzgebung im Sinne von § 21 a Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 20. Für Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlung, die ein Kantonsbürger während seiner Landesabwesenheit (Art. 23 Abs. 2 MPG) begeht, sind die Gerichtsbehörden des Bezirkes Zürich zuständig. Strafuntersuchung gegen Landesabwesende

## V. Allgemeine Bestimmungen

§ 21. Die Mitwirkung sämtlicher Behörden und Organe des Kantons und der Gemeinden für den Militärpflichtersatz erfolgt kostenlos (Art. 24 MPG und Art. 18 MPV). Vorbehalten bleibt eine von den Sektionschefs an die Gemeinden zu leistende Vergütung von 20 Rappen pro Hilfsblatt für die Vorbereitung der Militärpflichtersatzveranlagung. Kostenfreie Mitwirkung


© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 22. Die Ermächtigung zur Entbindung vom Amtsgeheimnis im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 lit. c MPV steht der Militärdirektion zu.

Amtsgeheimnis

## VI. Schlußbestimmungen

§ 23. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1960 in Kraft.

Inkrafttreten der Verordnung

Gleichzeitig werden aufgehoben:

a) die kantonale Verordnung über den Militärpflichtersatz vom 22. Dezember 1934 mit Abänderungen vom 3. Oktober 1940, 11. November 1948 und 19. Dezember 1957 sowie der Beschluß des Regierungsrates vom 16. Februar 1928 über Rechtspflege;

b) § 6 der Verordnung über die Dienstverhältnisse der Sektionschefs vom 15. Juli 1948,

soweit sie nicht noch für den Vollzug des Übergangsrechts gemäß Art. 49 Absätze 2 und 3 MPG Anwendung finden.

Zürich, den 25. August 1960.

Im Namen des Regierungsrates,

| | |
|---|---|
| Der Präsident: | Der Staatsschreiber: |
| Dr. P. Meierhans. | Dr. Isler. |

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/04.08.2015]


© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016